

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

38. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2017

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrtkosten-, Verdienstauffällenschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	49
II. Bekanntmachung anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2017	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2017	51
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2017	51
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2017	51
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2017	52
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2017	52
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2017	53
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2017	53
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2017	54
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012	54
6. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens	54
Einziehung eines Teilstückes der Straße Schoolpad in der Gemeinde Werdum	55
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 23/3 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ Bebauungsplan 6.1/B 24/4 „Knochenburgstraße/Schloßstraße“ Bebauungsplan 6.1/B 31/3 „Finkenburgstraße/Burgstraße“ Bebauungsplan 6.1/B 47/3 „Östlich der Burgstraße“ sowie 21. Berichtigung des Flächennutzungsplanes <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	55
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie zehnte Berichtigung des Flächennutzungsplanes <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	60
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven betr. Haushaltssatzung 2017	61

I. Bekanntmachungen des Landkreises Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrtkosten-, Verdienstauffällenschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 (7) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a) allgemein 220,00 EUR
 - b) für Kreistagsabgeordnete, denen regelmäßig während der Ausübung ihres Mandats Kosten für Kinderbetreuung entstehen 245,00 EUR
- (2) Darüber hinaus erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die stellvertretenden Landräte 300,00 EUR
 - b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden pro Mitglied 15,00 EUR
 - c) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 100,00 EUR als Pauschale
- (3) Ferner erhält als zusätzliche Aufwandsentschädigung die/der Kreistagsvorsitzende(n) pro geleitete Kreistagssitzung 50,00 EUR
- (4) Sind die Vertreter des Landrats länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.
- (5) Die Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 EUR.

§ 2

- (1) Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse, der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, an einer Beiratssitzung sowie an Vorstellungsgesprächen im Rahmen des Personalauswahlverfahrens ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR.
- (2) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 16 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro wird auch für die konstituierenden Fraktions- und Gruppensitzungen vor Beginn einer neuen Wahlperiode des Kreistages gezahlt.

§ 3

- (1) Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten auf Antrag für ihre Teilnahme an den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Fällen, an sonstigen beim Landrat angesetzten Dienstbesprechungen sowie an vom Kreisausschuss genehmigten Besprechungen und Besichtigungen Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes. Als Fahrkostenerstattung innerhalb des Landkreises Witt-

mund wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort bzw. dem Arbeitsort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt.

(2) Für Reisen außerhalb des Landkreises Wittmund – einschließlich zu den Inseln Langeoog und Spiekeroog – werden Reisekosten aufgrund der Nds. Reisekostenverordnung vom 10. 1. 2017 (Nds. GVBL Nr. 1/2017, Seite 2 ff) gewährt.

(3) Für innerhalb des Kreisgebietes mit Ausnahme der Inseln Langeoog und Spiekeroog den stellvertretenden Landräten entstehende Fahrkosten wird neben den Fahrkostenerstattungen gemäß Abs. 1 eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 EUR gezahlt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Selbstständig und unselbstständig tätigen Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten wird der in Ausübung des Mandats entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 23,00 EUR pro angefangene Stunde erstattet. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

(2) Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, einer älteren Person über 67 Jahre oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.

(3) Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die keine Ersatzansprüche gemäß Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde, bei nachgewiesener Inanspruchnahme einer Hilfskraft bis zu 13,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 5

Die §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Kreistag entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 6

Für Fraktions- und Gruppensitzungen außerhalb des Kreisgebietes wird neben dem Sitzungsgeld gemäß § 2 bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort bzw. dem Arbeitsort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt. Der Kreisausschuss ist vorab über die Sitzungstermine zu informieren. Die Erstattungen werden für maximal 1 auswärtige Sitzung pro Fraktion und Jahr gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2017 in Kraft. Die Regelungen zu § 3 Abs. 2 erst zum 1. 2. 2017; bis dahin gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzungsfassung vom 19. 12. 2013 weiter.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19. 12. 2013 zu den vorgenannten Terminen außer Kraft.

Wittmund, den 21. Juni 2017

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 30. 3. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.077.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.077.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.602.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.873.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	277.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.029.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	539.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	169.000 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.419.600 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.071.800 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 539.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.267.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 40,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 30. 3. 2017

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Ahrends
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) und §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 2. Mai 2017 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. bis 11. Juli 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 24. 2. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.042.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.042.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 915.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 870.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 578.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.271.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Eurofestgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.494.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.141.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 152.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Blomberg, den 24. 2. 2017

(L.S.)

Ihnken
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Ihnken
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 21. 2. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 478.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 478.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 438.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 411.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 23.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 230.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Eurofestgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 461.400 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 641.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 73.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Eversmeer, den 21. 2. 2017

(L. S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 2. 3.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	578.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	578.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	532.300 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	501.900 Euro
2.3 der Einzahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	33.100 Euro
2.4 der Auszahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	281.500 Euro
2.5 der Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	565.400 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	783.400 Euro.
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 88.700 Euro festgesetzt.	
§ 5	
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.
Neundorf, den 2. 3. 2017	

(L. S.)

Denkena
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neundorf für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neundorf
Denkena
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 17. 2. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	705.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	705.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	655.500 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	598.500 Euro
2.3 der Einzahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	287.200 Euro
2.4 der Auszahlungen	
für Investitionstätigkeit auf	344.200 Euro
2.5 der Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
festgesetzt.	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	942.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	942.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 109.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Neuschoo, den 17. 2. 2017

(L. S.)

Rabenstein
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Rabenstein
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 22. 2. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	507.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	507.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	451.400 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	421.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	48.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	75.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	7.200 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	499.400 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	503.400 Euro.
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.200 Euro festgesetzt.	
§ 5	
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.
Ochtersum, den 22. 2. 2017	
(L. S.)	Pfaff Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Pfaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 16. 2. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	717.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	717.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	681.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	691.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	64.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	219.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	745.600 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	910.600 Euro.
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.500 Euro festgesetzt.	
§ 5	
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.
Schweindorf, den 16. 2. 2017	
(L. S.)	Ahrends Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Ahrends
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 23. 2. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	446.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	446.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	408.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	386.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	153.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	71.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.700 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	561.400 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	460.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Utarp, den 23. 2. 2017

(L. S.)

Bents

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp

Bents

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 9. 3. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.681.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.681.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.553.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.436.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 404.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.990.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.957.300 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.427.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 425.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Westerholt, den 9. 3. 2017

(L. S.)

de Vries-Wiemken

Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. Juli 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt

de Vries-Wiemken

Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 22. 6. 2017 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- (2) Das Jahresergebnis 2012 (Überschuss in Höhe von 569.761,35 Euro wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG mit dem kameraleen Sollfehlbetrag verrechnet.
- (3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 3. 7. 2017 bis einschließlich 11. 7. 2017 im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Kämmerlei, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, öffentlich aus.

Langeoog, den 23. 6. 2017

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister

6. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens vom 31. 7. 1978 hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens vom 8. 7. 1993 in der Fassung der 5. Änderung vom 1. 5. 2016 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle gem. § 2 Absatz 2 der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog vom 8. 7. 1993 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens wird geändert, die Mindestbetreuungszeit beträgt 25 Stunden pro Woche.

§ 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. 8. 2017 in Kraft.
Langeoog, den 12. Mai 2017

(L. S.)

Der Bürgermeister

Bisherige Einteilung

Monatseinkommen/Euro (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/Euro (§ 2 Abs. 2)				
							Mindestbetreuungsstunden / Woche				
	Netto	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	Kindergarten			Krippe
bis	1.260,00	1.510,00	1.760,00	2.010,00	2.260,00	2.510,00	78,75	110,25	124,03	112,50	135,00
bis	1.510,00	1.760,00	2.010,00	2.260,00	2.510,00	2.760,00	91,25	127,75	143,72	125,00	150,00
bis	1.760,00	2.010,00	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	103,75	145,25	163,41	137,50	165,00
bis	2.010,00	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	3.260,00	116,25	162,75	183,09	150,00	180,00
bis	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	3.260,00	3.510,00	128,75	180,25	202,78	162,50	195,00
über	2.260,00	2.510,00	2.760,00	3.010,00	3.260,00	3.510,00	141,25	197,75	222,47	175,00	210,00

Neue Beträge inkl. Steigerung der Monatseinkommen um 10,00 %

Monatseinkommen/Euro (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/Euro (§ 2 Abs. 2)				
							Mindestbetreuungsstunden / Woche				
	Netto	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	Kindergarten			Krippe
bis	1.386,00	1.661,00	1.936,00	2.211,00	2.486,00	2.761,00	78,75	110,25	124,03	112,50	135,00
bis	1.661,00	1.936,00	2.211,00	2.486,00	2.761,00	3.036,00	91,25	127,75	143,72	125,00	150,00
bis	1.936,00	2.211,00	2.486,00	2.761,00	3.036,00	3.311,00	103,75	145,25	163,41	137,50	165,00
bis	2.211,00	2.486,00	2.761,00	3.036,00	3.311,00	3.586,00	116,25	162,75	183,09	150,00	180,00
bis	2.486,00	2.761,00	3.036,00	3.311,00	3.586,00	3.861,00	128,75	180,25	202,78	162,50	195,00
über	2.486,00	2.761,00	3.036,00	3.311,00	3.586,00	3.861,00	141,25	197,75	222,47	175,00	210,00

Einziehung eines Teilstückes der Straße Schoolpad in der Gemeinde Werdum

Ein Teilstück der Straße „Schoolpad“ ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstückes 275/1, Flur 16, Gemarkung Werdum.

Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Einziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Rat der Gemeinde Werdum hat deshalb in seiner Sitzung am 21. April 2017 beschlossen, diese Teilfläche gemäß § 8 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz rückwirkend zum 1. April 2017 einzuziehen.

Der Teilbereich kann anhand eines Lageplans bei der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 17 Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Werdum, 7. Juni 2017

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister
Hass

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund
Bebauungsplan 6.1/B 23/3 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“
Bebauungsplan 6.1/B 24/4 „Knochenburgstraße/Schloßstraße“
Bebauungsplan 6.1/B 31/3 „Finkenburgstraße/Burgstraße“
Bebauungsplan 6.1/B 47/3 „Östlich der Burgstraße“
sowie 21. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2017 die Bebauungspläne 6.1/B 23/3 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“, 6.1/B 24/4 „Knochenburgstraße/Schloßstraße“, 6.1/B 31/3 „Finkenburgstraße/Burgstraße“ und 6.1/B 47/3 „Östlich der Burgstraße“ als Satzungen sowie die Begründungen beschlossen.

Die Bebauungspläne 6.1/B 23/3 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“, 6.1/B 24/4 „Knochenburgstraße/Schloßstraße“, 6.1/B 31/3 „Finkenburgstraße/Burgstraße“ und 6.1/B 47/3 „Östlich der Burgstraße“ werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bebauungsplan 6.1/B 23/3 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.1/B 23/3 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215

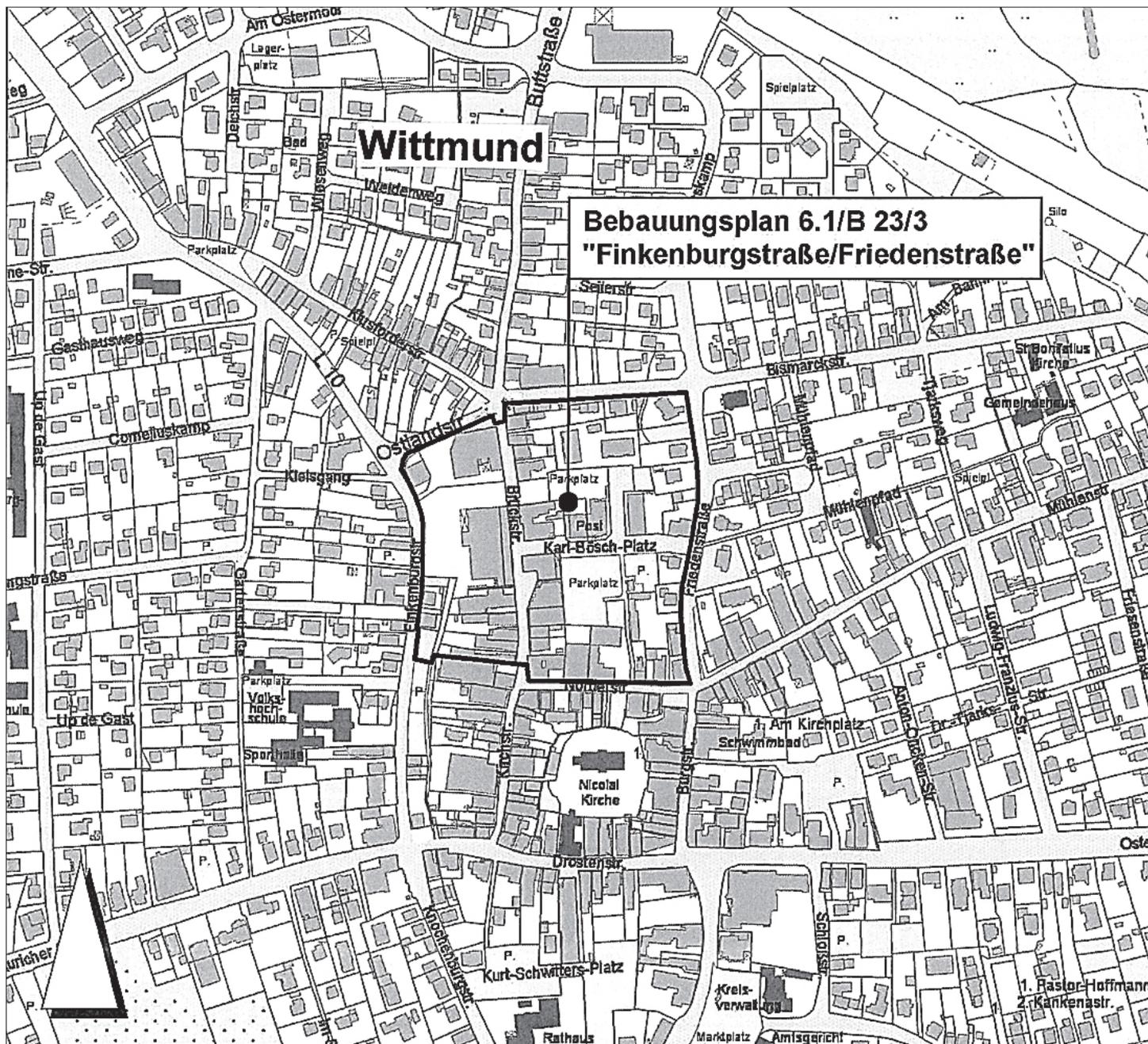
Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

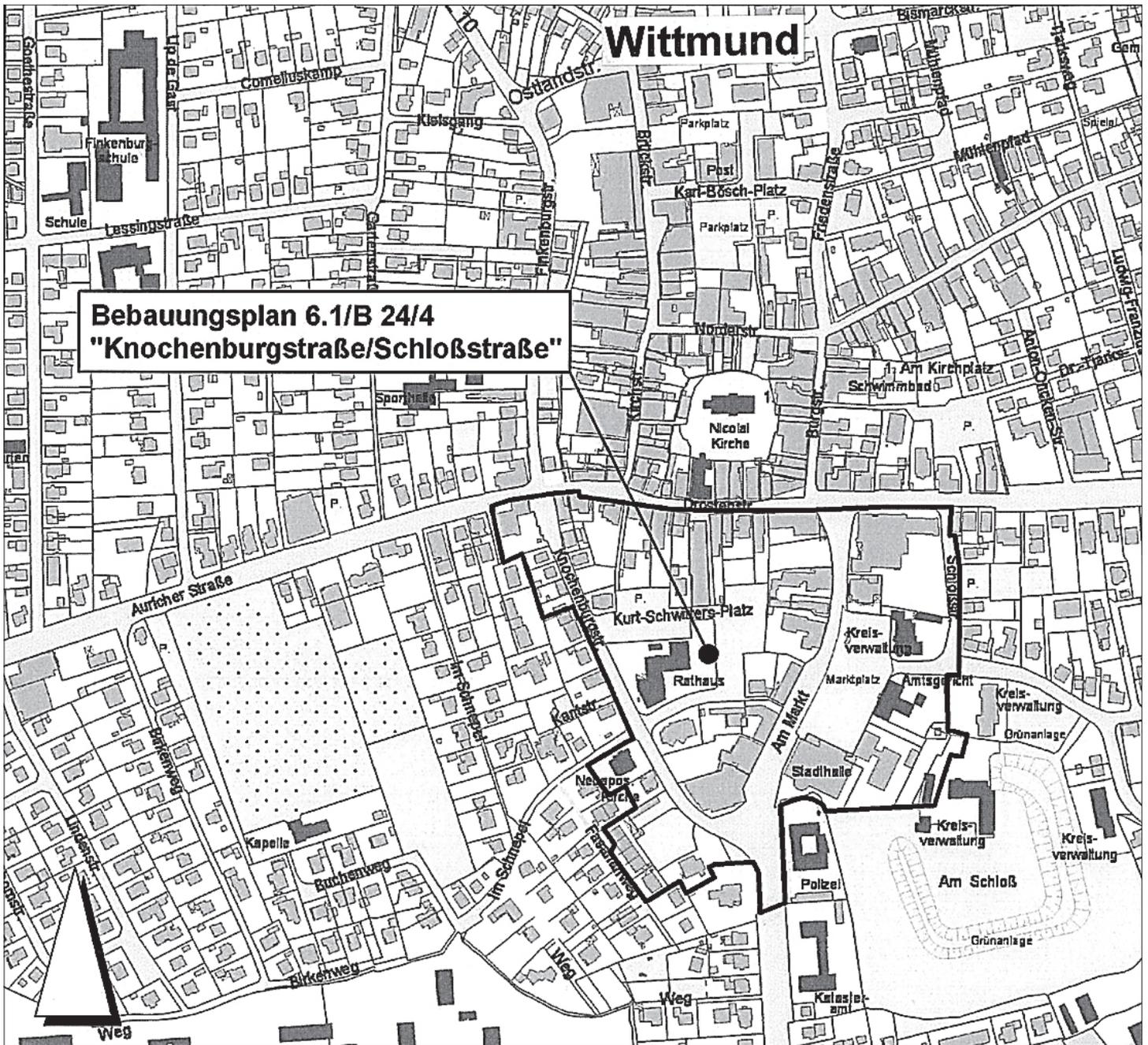
Die Bebauungspläne 6.1/B 23/3 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“, 6.1/B 24/4 „Knochenburgstraße/Schloßstraße“, 6.1/B 31/3 „Finkenburgstraße/Burgstraße“ und 6.1/B 47/3 „Östlich der Burgstraße“ werden mit den Begründungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

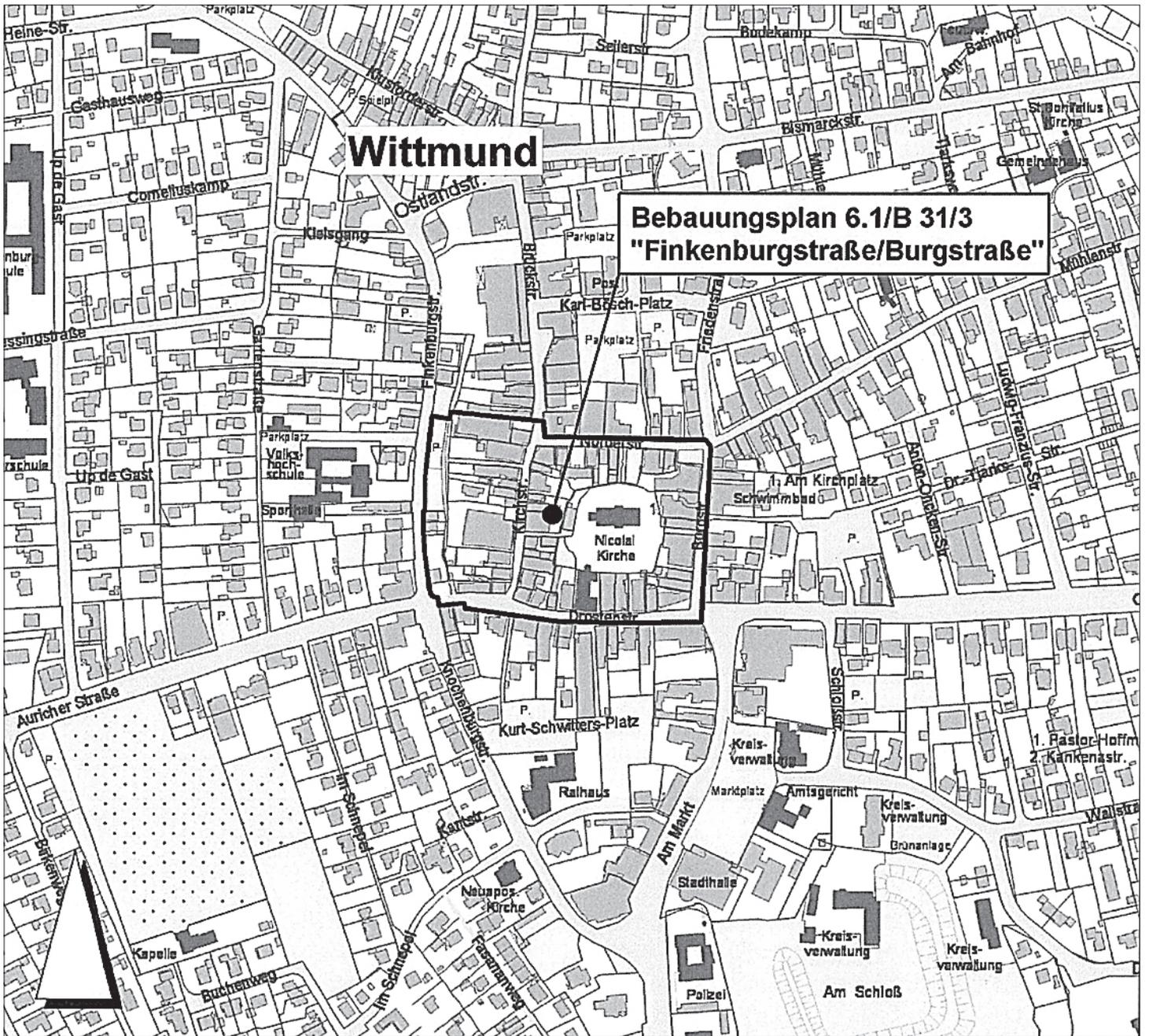
Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne 6.1/B 23/3 „Finkenburgstraße/Friedenstraße“, 6.1/B 24/4 „Knochenburgstraße/Schloßstraße“, 6.1/B 31/3 „Finkenburgstraße/Burgstraße“ und 6.1/B 47/3 „Östlich der Burgstraße“ sind aus den anliegenden Übersichtsplänen ersichtlich.

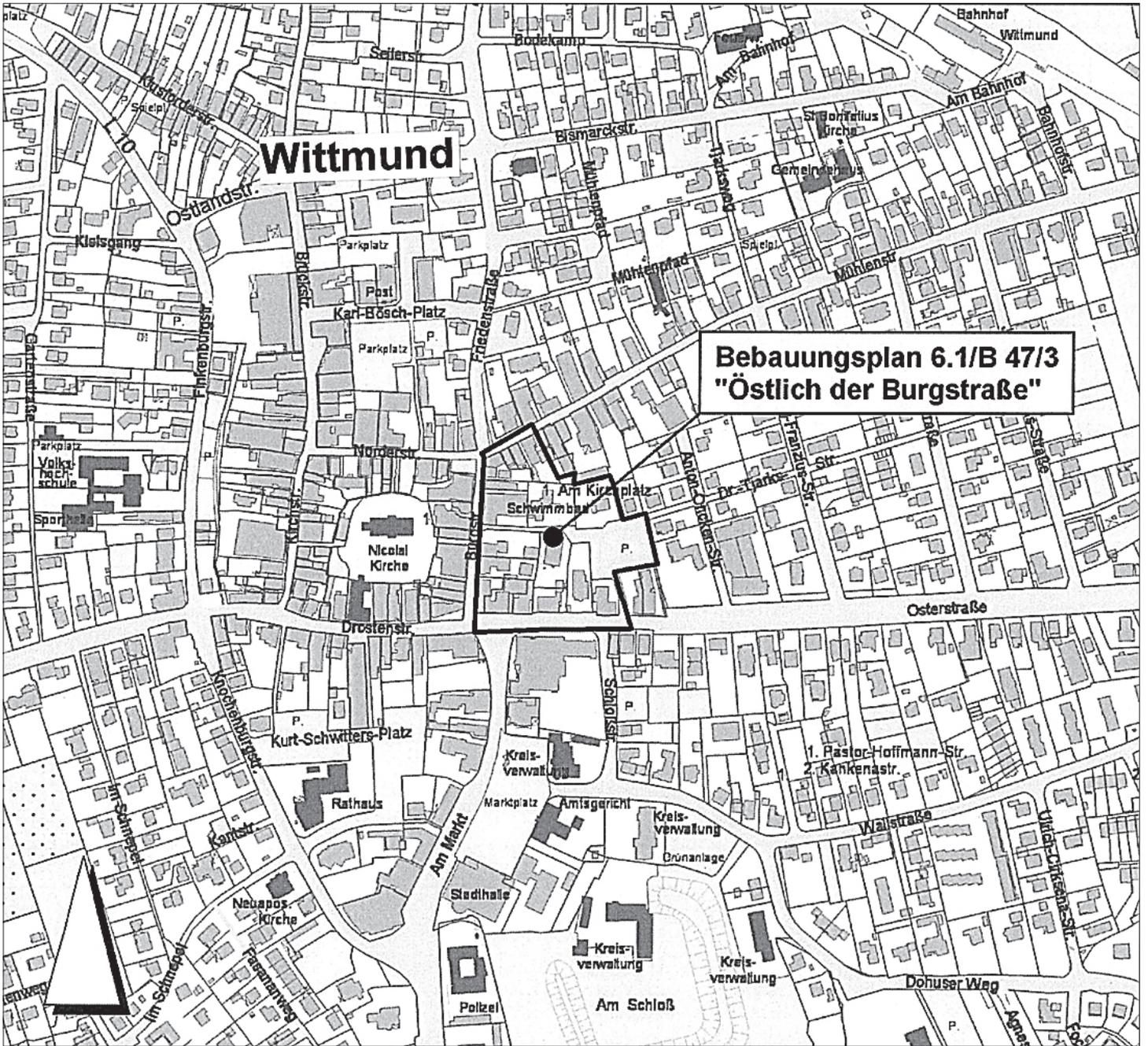
Wittmund, den 30. Juni 2017

Claußen
Bürgermeister









Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel

Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie zehnte Berichtigung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplanarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 47 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-

ansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

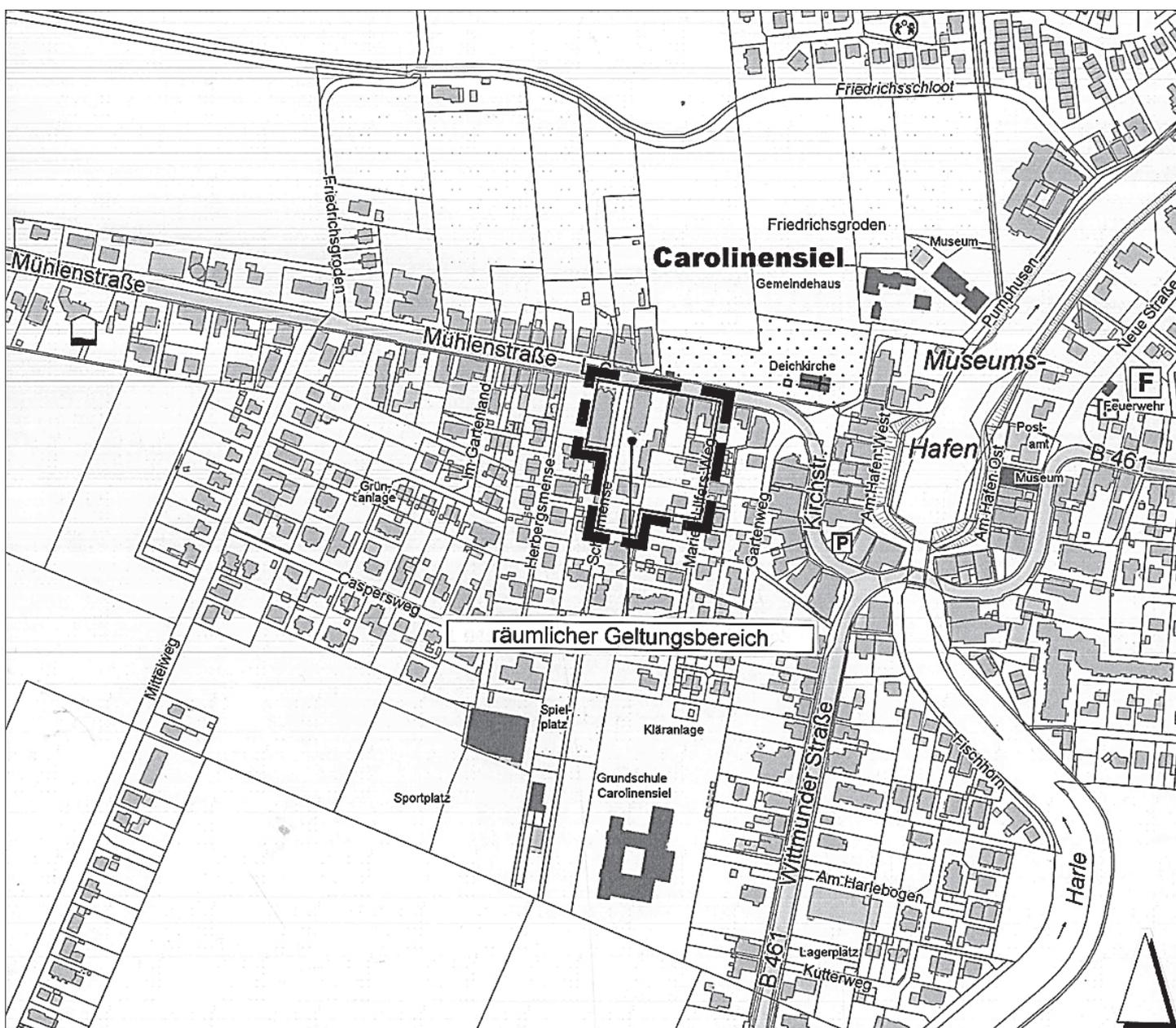
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 47 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 30. Juni 2017

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

**Hinweisbekanntmachung
des Zweckverbandes „JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 30. 6. 2017 veröffentlicht.

Jever, 19. 6. 2017

Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven